

Inhalt

I. Erbrechtsreform:	1
II. Die gesetzlichen Neuregelungen zur Patientenverfügung	2

I. Erbrechtsreform 2009:

Am 02.07.2009 hat der Bundestag die Reform des Erb- und Verjährungsrechtes verabschiedet. Das Gesetz tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Schnellüberblick dargestellt:

1. Pflichtteilergänzung, §§ 2325 ff. BGB

Schenkungen des Erblassers lösen in der Regel Pflichtteilergänzungsansprüche nach §§ 2325 ff. BGB gegen den Erben oder den Beschenkten (§ 2329 BGB) aus. Ziel des Pflichtteilergänzungsanspruchs ist es, den Pflichtteilsberechtigten so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Erblasser zu seinen Lebzeiten keine Schenkung gemacht hätte. Bislang wurde eine Schenkung grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn zwischen Schenkung und Erbfall lagen mehr als 10 Jahre.

Künftig werden Schenkungen des Erblassers – je länger sie zurück liegen- bei der Berechnung eines Pflichtteilergänzungsanspruches immer weniger berücksichtigt. Ihr Wert wird jährlich um 10 % abgeschmolzen, das heißt nur eine Schenkung, die im Erbfall erst ein Jahr zurückliegt, wird künftig voll berücksichtigt. Die 10-Jahresfrist wurde beibehalten. *(Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren Beitrag in der Zerb 2009, 3 ff., „Flucht in die Pflichtteilergänzung“ als Download unter www.tanck.de, hier finden Sie Hinweise wie eine nachträgliche Anrechnungsbestimmung durch lebzeitige Übertragung erreicht werden kann.)* Wichtig für die Gestaltung ist aber, dass die Frist überhaupt zu laufen beginnt, was bspw. bei einer Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt nicht der Fall ist.

2. Bessere Berücksichtigung von Pflegeleistungen, § 2057 a BGB

Bislang wurden im Rahmen der Erbauseinandersetzung Pflegeleistungen nur dann ausgeglichen, wenn sie von Abkömmlingen des Erblassers unter Verzicht auf berufliches Einkommen erbracht wurden.

Künftig wird es einen Anspruch auf Ausgleich der Pflegeleistungen auch dann geben, wenn die Pflege ohne Verzicht auf berufliches Einkommen erbracht wurde. Eine Erweiterung des Personenkreises der Ausgleichsberechtigten sieht der Gesetzesentwurf nicht vor.

3. Stundung des Pflichtteils, § 2331 a BGB

Die Reform sieht eine Erweiterung der Stundungsgründe vor. Künftig kann der Erbe die Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Im Rahmen der Stundung sollen die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen berücksichtigt werden.

4. Pflichtteilsentziehung, §§ 2333 ff. BGB

Die Pflichtteilsentziehungsgründe wurden überarbeitet und modernisiert. Hierfür wurden die Entziehungsgründe vereinheitlicht und finden künftig gleichermaßen Anwendung auf Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt. Stattdessen wird der Erblasser künftig zur Pflichtteilsentziehung berechtigt sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde oder die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wurde. Zusätzlich darf es dem Erblasser deshalb nicht zumutbar sein, dem Pflichtteilsberechtigten seinen Pflichtteil zu belassen. Die §§ 2334, 2335 werden aufgehoben. Wichtig ist, dass die Pflichtteilsentziehungsgründe in einer letztwilligen Verfügung angegeben werden müssen (Sachverhaltskernschilderung).

5. Verjährung

Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche wird an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes aus dem Jahr 2001 angepasst. Hiernach gilt eine Regelverjährung von 3 Jahren. Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall, § 2317 Abs. 1 BGB. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Pflichtteilsanspruch entstanden ist und nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB der Pflichtteilsberechtigte von seinem Pflichtteilsanspruch Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung bei § 2329 BGB bleibt ohne subjektive Anknüpfung des Verjährungsbeginns immer Stichtagsbezogen. Vermächtnisansprüche verjähren künftig in drei Jahren.

II. Die gesetzlichen Neuregelungen zur Patientenverfügung

Am 18.06.2009 hat der deutsche Bundestag überraschend eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung beschlossen. Die Patientenverfügung wird im Betreuungsrecht geregelt. Die gesetzlichen Neuregelungen zur Patientenverfügung sollen bereits zum 01.09.2009 in Kraft treten.

Patientenverfügungen volljähriger Personen über die Durchführung oder auch Unterlassung ärztlicher Maßnahmen sind künftig verbindlich. Damit werden die bislang bestehenden Unsicherheiten beseitigt. Der Gesetzgeber stärkt mit der neuen Regelung das Selbstbestimmungsrecht der Patientenverfügung und schafft so Rechtssicherheit für Patienten, Angehörige und Ärzte.

Eine Patientenverfügung muss künftig zu ihrer Wirksamkeit schriftlich niedergelegt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Der Patientenwille ist oberstes Gebot und unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung zu beachten. Die Patientenverfügung gilt demnach in jeder Lebensphase und nicht nur im unmittelbaren Sterbeprozess. Eine ärztliche Beratung vor dem Abfassen der Patientenverfügung ist nicht vorgeschrieben. Bei Zweifeln am tatsächlich vorhandenen Patientenwillen sowie in Fällen, in denen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter sich über den Patientenwillen uneinig sind, muss das Vormundschaftsgericht folgenschwere Maßnahmen im Sinne des § 1904 BGB genehmigen. Wurde keine Patientenverfügung errichtet, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln und nach diesem entscheiden.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1901a durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 1901a Patientenverfügung

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

§ 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht“.

2. Nach § 1901 werden folgende §§ 1901a und 1901b eingefügt:

„§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“

3. Der bisherige § 1901a wird § 1901c.

4. § 1904 wird wie folgt gefasst:

„§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 287 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Beschluss, der die Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, wird erst zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Betreuer oder Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger wirksam.“

2. § 298 wird wie folgt gefasst:

„§ 298 Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Gericht darf die Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur genehmigen, wenn es den Betroffenen zuvor persönlich angehört hat. Das Gericht soll die sonstigen Beteiligten anhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(2) Das Gericht soll vor der Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die sonstigen Beteiligten anhören.

(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

(4) Vor der Genehmigung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige soll nicht auch der behandelnde Arzt sein.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

tanck.rechtsanwälte

O 7, 7-8 . 68161 Mannheim . Tel.: 0621/1582724 . Fax: 0621/1582725

Verantwortlich: tanck rechtsanwälte · Dr. Manuel Tanck, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht · Nina Lenz, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht · Heiko Ritter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.